

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang Master of Education Lehramt Sonderpädagogik

vom 20.12.2017¹

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 7 Abs. 3 Satz 8 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 20.12.2017 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 20.12.2017 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Die Erzdiözese Freiburg hat gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG mit Schreiben vom 13.04.2018, Az. HA 3 – 6572, ihre Zustimmung erklärt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG mit Schreiben vom 28.03.2018, Az. 35/2112, Ihre Zustimmung erklärt.

INHALT

Teil I: Studienordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Studienleistungen
- § 5 Bildungswissenschaften und Fächer
- § 6 Sonderpädagogische Handlungsfelder und sonderpädagogische Fachrichtungen
- § 7 Schulpraktische Studien

Teil II: Prüfungsordnung

1. Allgemeines

- § 8 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad
- § 9 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 10 Praktikumsamt
- § 11 Prüferinnen und Prüfer
- § 12 Studienkommissionen der Fakultäten
- § 13 Modulverantwortliche

2. Prüfungsleistungen

- § 14 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung
- § 15 Studienbegleitende Modulprüfungen

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet: Erste Änderungsordnung vom 19.12.2018 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 05/2019) in Kraft getreten am 17.01.2019. Zweite Änderungsordnung vom 23.10.2019 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 39/2019) in Kraft getreten am 9.11.2019. Dritte Änderungsordnung vom 18.12.2019 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 3/2020) in Kraft getreten am 15.01.2020

- § 16 Mündliche Modulprüfungsleistungen
- § 17 Schriftliche Modulprüfungsleistungen
- § 18 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Blockpraktikum und Professionalisierungspraktikum

3. Prüfungsverfahren

- § 21 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 22 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote
- § 23 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 24 Zulassung zur Masterarbeit
- § 25 Rücktritt, Unterbrechung
- § 26 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 28 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 29 Wiederholung der Masterarbeit
- § 30 Wiederholen der schulpraktischen Studien
- § 31 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen;
Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 32 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht
- § 33 Masterurkunde
- § 34 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 35 Auslandsstudien und Auslandspraktika

4. Schlussbestimmungen

- § 36 Schutzbestimmungen
- § 37 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil III: Übergangsregelungen, Inkrafttreten

- § 38 Übergangsregelungen
- § 39 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Studienverlaufsplan**
- Anlage 2 Übersicht über die Modulprüfungen**
- Anlage 3 Muster-Deckblatt**
- Anlage 4 Muster-Erklärung**

Teil I: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung für den Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik* der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß den Bestimmungen der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 i.d.F. vom 5. Juli 2016.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik* ist ein konsekutiver wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.
- (2) Das Studium des Masterstudiengangs qualifiziert zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik gemäß § 7 RahmenVO-KM.
- (3) Der Studiengang ist auf schulische Bildungsprozesse ausgerichtet. Er setzt sich aus den Bildungswissenschaften, der Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Fachs, zwei sonderpädagogischen Handlungsfeldern, zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie den schulpraktischen Studien zusammen. Der sonderpädagogischen Expertise kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Die sonderpädagogischen Fachrichtungen beinhalten die fachrichtungsspezifische Pädagogik, Didaktik, Psychologie und Diagnostik.
- (4) Die detaillierte und fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungssatzung geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Studienleistungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, der schulpraktischen Studien und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen.
- (3) Der Studienumfang wird in Punkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. Der Studienumfang beträgt gemäß §2 RahmenVO-KM 120 ECTS-Punkte. Jedem

Semester werden 30 ECTS-Punkte zugeordnet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die ECTS-Punkte werden im Studienverlaufsplan (Anlage 1) und im Modulhandbuch als Leistungspunkte (LP) bezeichnet.

(4) In dieser Studien- und Prüfungsordnung dient der Begriff „Studienbereich“ als Oberbegriff für jene Studien- und Lehrinhalte, denen in § 7 RahmenVO-KM ECTS-Punkte zugewiesen sind. Die Einzelheiten sind in Abs. 7 genannt. Jeder Studienbereich wird im Modulhandbuch erläutert.

(5) Als „Modul“ gilt die zu einer thematischen Einheit zusammengefasste Gesamtheit der Lehrveranstaltungen inkl. Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung eines Studienbereichs bzw. eines Studienteilbereichs. Die Moduldauer beträgt in der Regel ein Semester, höchstens jedoch ein Studienjahr. Die konkrete Moduldauer ist jeweils im Modulhandbuch festgelegt.

(6) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist. Das Nähere regelt das Modulhandbuch. ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die in der Regel jeweils das Semester abschließen, der bestandenen Masterarbeit sowie den erfolgreich absolvierten schulpraktischen Studien vergeben werden. Die Zuordnung zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(7) Das Studium gliedert sich inhaltlich in die sechs folgenden Studienbereiche:

1. Bildungswissenschaften mit einer Prüfung:
 - ein Mastermodul Erziehungswissenschaft,
2. ein Fach (Fächer gem. §§ 7 Abs. 3 i.V.m. 5 Abs. 3 RahmenVO-KM) mit insgesamt drei Modulprüfungen:
 - drei Module,
3. Sonderpädagogische Handlungsfelder mit insgesamt zwei Modulprüfungen:
 - zwei Mastermodule,
4. Erste sonderpädagogische Fachrichtung mit insgesamt zwei Modulprüfungen:
 - zwei Mastermodule,
5. Zweite sonderpädagogische Fachrichtung mit einer Modulprüfung:
 - ein Mastermodul,
6. Schulpraktische Studien mit insgesamt zwei Praktika (je ein Nachweis):
 - Blockpraktikum (BP) und Professionalisierungspraktikum (PP).

(8) Bei Studienleistungen handelt es sich um individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Sie werden in der Regel nicht benotet, aber als „erbracht“ bzw. „noch nicht erbracht“ bewertet und können wiederholt werden.

Studienleistungen dienen der Entwicklung der Kompetenzen, die in einem Modul oder in einer Lehrveranstaltung angezielt werden. Es handelt sich um Lernaufgaben, die mit Lehrveranstaltungen verknüpft sind. Die Studierenden können dabei Hilfen und Rückmeldungen erhalten. Mögliche Aufgabenarten sind zum Beispiel eingegrenzte mündliche oder schriftliche Aufgaben zur Erarbeitung von Fachliteratur, Übungen, Referate oder Präsentationen, Protokolle, Aufgaben zur Anwendung und Erprobung von erarbeiteten Theorien oder Methoden, Aufgaben zur Beobachtung in Praxisfeldern, Aufgaben zur Reflexion. Es kann sich um individuell zu bearbeitende Aufgaben oder um Gruppenaufgaben handeln.

Studienleistungen sind keine Prüfungsleistungen. Sie können zu Feedback-Zwecken bewertet werden.

(9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann in begründeten Fällen mit Zustimmung der zuständigen Studienkommission vom Nachweis erbrachter Studienleistungen abhängig gemacht werden, falls aus fachspezifischen Gründen erforderliche Teilkompetenzen nicht im Rahmen

einer Modulprüfung erfasst werden können. In Modulen mit einem Umfang von bis zu 9 ECTS-Punkten kann eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung eingefordert werden, in Modulen mit bis zu 15 ECTS-Punkten können bis zu zwei Studienleistungen eingefordert werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet, sind wiederholbar und fließen nicht in die Bewertung der Modulprüfung ein. Sie werden im Modulhandbuch als inhaltsbezogene Teilkompetenz eines Moduls ausgewiesen.

§ 5 Bildungswissenschaften und Fächer

(1) Aus den Bildungswissenschaften wird ein Modul Erziehungswissenschaft studiert (vgl. Studienverlaufsplan in Anlage 1).

(2) Das Studium umfasst ein Fach (Fächer gem. §§ 7 Abs. 3 i.V.m. 5 Abs. 3 RahmenVO-KM) aus dem Bachelorstudiengang *Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)*. Zu studieren ist eines der folgenden Fächer:

1. Alltagskultur und Gesundheit,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Deutsch,
5. Englisch,
6. Ethik,
7. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
8. Französisch,
9. Geographie,
10. Geschichte,
11. Informatik,
12. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
13. Kunst,
14. Mathematik,
15. Musik,
16. Physik,
17. Politikwissenschaft,
18. Sport,
19. Technik.

(3) Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik wählen, sind bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur zugelassen werden kann, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(4) Für folgende Fächer bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:

1. Deutsch: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache,
2. Englisch: Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.

Werden die erforderlichen fremdsprachlichen Studienvoraussetzungen durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Kenntnis einer Sprache 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder B2 (Endnote mindestens ausreichend),
2. bei Latein-/Griechisch-Kenntnissen 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe bzw. Grundkenntnisse 4 oder A2 (Endnote mindestens ausreichend).

Die fremdsprachlichen Studienvoraussetzungen sollen spätestens bis zum Ende des 3. Semesters nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

(5) Die Wahl der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen und des Faches erfolgt verbindlich vor Studienbeginn. Vorbehaltlich ggf. bestehender Zulassungsbeschränkungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen ist im Verlauf des Studiums ein Wechsel der gewählten zweiten Fachrichtung und des gewählten Fachs nur zum selben Zeitpunkt einmalig möglich. Der Fachwechsel schließt die damit verbundenen Wechsel von anderen Studienanteilen, beispielsweise der schulpraktischen Studien, ein.

(6) Das Fach Musik kann nur wählen, wer musikpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 5 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachweist.

(7) Das Fach Kunst kann nur wählen, wer kunstpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 5 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachweist.

(8) Das Fach Englisch kann nur wählen, wer in Englisch das Sprachniveau C1 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen GeR) nachweist.

(9) Das Fach Französisch kann nur wählen, wer in Französisch das Sprachniveau C1 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen GeR) nachweist.)

§ 6 Sonderpädagogische Handlungsfelder und sonderpädagogische Fachrichtungen

(1) Aus den sonderpädagogischen Handlungsfeldern gem. Abs. 2 wählen die Studierenden verbindlich das Handlungsfeld „Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote“ sowie ein weiteres Handlungsfeld.

(2) Sonderpädagogische Handlungsfelder sind:

1. Sonderpädagogischer Dienst/ Kooperation/inklusive Bildungsangebote
2. Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen
3. Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben.

(3) Aus den sonderpädagogischen Fachrichtungen gem. Abs. 4 werden zwei Fachrichtungen studiert, davon eine als erste und eine als zweite sonderpädagogische Fachrichtung. Die Studieninhalte sind jeweils in pädagogische, didaktische, diagnostische und psychologische Bereiche untergliedert.

(4) Studiert werden können folgende sonderpädagogische Fachrichtungen (gem. § 7 Abs. 3 RahmenVO-KM):

1. Lernen
2. Sprache
3. Geistige Entwicklung
4. Hören
5. Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung.

(5) In der Fachrichtung Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung gem. Abs. 4 Ziff. 5 ist der Studienschwerpunkt Lernen bei Blindheit oder Lernen bei Sehbehinderung zu studieren.

§ 7 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen im Masterstudiengang das vierwöchige Blockpraktikum (BP) und das ebenfalls vierwöchige Professionalisierungspraktikum (PP), die beide in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen durch ihre Praktika in einem Portfolio, das im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

(2) Das Blockpraktikum (BP) dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung. Die Einzelheiten sind in § 20 geregelt.

(3) Das Professionalisierungspraktikum (PP) dient der Entwicklung des forschenden Lernens. Die Einzelheiten sind in § 20 geregelt.

Teil II: Prüfungsordnung

1. Allgemeines

§ 8 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiengangs *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik*.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat

(a) die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und sonderpädagogischen Kenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Bestimmungen des Modulhandbuchs erworben hat und diese auf unterschiedliche Fragestellungen und Praxiserfordernisse anwenden und reflexiv verarbeiten kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können,

(b) die Voraussetzungen erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik aufzunehmen.

(3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, den schulpraktischen Studien und einer Masterarbeit.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“).

§ 9 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

(1) Für den Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Überarbeitung oder Neufassung des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und legt die Verteilung der Endnoten in den Studienbereichen offen. Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei Entscheidungen wirken der Prüfungsausschuss, das Akademische Prüfungsamt und die/der zuständige Modulverantwortliche des jeweiligen Studienbereichs bzw. Fachs zusammen. Über Widersprüche im Prüfungswesen entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(2) Dem Akademischen Prüfungsamt obliegen im Rahmen der Gesamtverantwortung des Prüfungsausschusses insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden, Notenbescheinigungen, Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcripts of Records und Urkunden,
- die Überwachung der Fristen gemäß dieser MStPO und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs bei Fristüberschreitung,
- die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit,
- die Ausgabe des Themas der Masterarbeit,
- die Überwachung der Abgabefrist der Masterarbeit,
- die Überwachung der Frist im Wiederholungsfall der Masterarbeit,
- die Entscheidung über den Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß § 25,
- die Bescheidung bei Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Masterarbeit,
- die Regelung des Notermeldeverfahrens.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Leiterin/dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, der Studiendekanin/dem Studiendekan der Fakultät für Erziehungs- und Sozialwissenschaften in der Funktion der Leiterin/des Leiters des Studiengangs sowie einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das vom Senat auf Vorschlag der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung gewählt und vom Rektor bzw. von der Rektorin bestellt wird. Die Amtszeit des weiteren Mitglieds beträgt vier Jahre.

(4) Andere Hochschullehrende, Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte können auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Hinzugezogenen gemäß Abs. 4 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Leiterin/der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Er/sie wird durch die Studiengangleiterin/den Studiengangleiter vertreten.

(7) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von dessen Vorsitzender/Vorsitzendem geführt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder die Studiengangleiterin/den Studiengangleiter übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit zweier seiner Mitglieder beschlussfähig. In dringenden Fällen hat die Vorsitzende/der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.

(8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren bzw. dessen Stellvertretung haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 10 Praktikumsamt

(1) Das Schulpraxisamt nach § 7 Abs. 8 RahmenVO-KM ist an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg das Praktikumsamt. Das Praktikumsamt ist zuständig für die schulpraktischen Studien.

(2) Im Einzelnen obliegen dem Praktikumsamt die Organisation, die inhaltlichen Rahmenvorgaben, die Dokumentation und Verwaltung der schulpraktischen Studien sowie die Beratung von Lehrenden, Studierenden und der von Seiten der Schule für die schulpraktischen Studien Zuständigen.

(3) Die Leitung des Praktikumsamtes trifft die dazu erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Das Praktikumsamt informiert die von Seiten der Hochschule an den schulpraktischen Studien beteiligten Lehrenden, die von Seiten der Schule für die schulpraktischen Studien Zuständigen sowie die Studierenden über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung. Die/der Senatsbeauftragte für Schulpraktische Studien berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg regelmäßig über die Entwicklung der schulpraktischen Studien und gibt Anregungen zur ihrer Reform.

(4) Die in den schulpraktischen Studien erbrachten Leistungen sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Schulen in den vom Praktikumsamt bereitgestellten Formularen und Gutachtenbögen zu erfassen (Praktikumsnachweise). Diese enthalten Praktikumsart, Praktikumszeitraum bzw. die Angabe des Semesters, Angaben zur Schule, die Namen und Matrikelnummern der/des Studierenden, die Bewertung der von dieser/diesem im Rahmen des Blockpraktikums bzw. im Rahmen des Professionalisierungspraktikums erbrachten Leistungen sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse. Die Praktikumsnachweise sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Schulen zu unterzeichnen und nach deren Beurteilung umgehend dem Praktikumsamt zuzuleiten.

(5) Die in Abs. 4 genannten Praktikumsnachweise sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Praktikumsamt aufbewahrt werden.

(6) Das Praktikumsamt stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien aufgrund der vorliegenden Nachweise und Gutachten fest.

(7) Die Feststellung des Nichtbestehens der schulpraktischen Studien sowie belastende Entscheidungen des Praktikumsamtes sind der/dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem jeweiligen Studiengang eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausübt bzw. ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(2) Die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer werden in der Regel im Zuge der Verabschiedung des Lehrangebots durch die Studienkommissionen der jeweiligen Fakultät bestellt.

(3) Die Prüferinnen bzw. Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie bei der Bestellung als Prüfer bzw. Prüferin zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Den Prüferinnen bzw. Prüfern obliegt die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

(5) In den Fächern Evangelische Theologie/Religionspädagogik und Katholische Theologie/Religionspädagogik hat die zuständige Kirchenbehörde das Recht, für eine mündliche Modulprüfung eine weitere Person zu beteiligen.

§ 12 Studienkommissionen der Fakultäten

(1) Wegen der fakultätsübergreifenden Anlage des Studiengangs ist eine enge Zusammenarbeit der Modulverantwortlichen, der Studienkommissionen der Fakultäten und des Akademischen Prüfungsamts erforderlich.

(2) Zusammensetzung, Bestellung, Wiederbesetzung, Amtsdauer und Beschlussfähigkeit der Studienkommissionen der Fakultäten ergibt sich aus § 26 Abs. 1 LHG.

(3) Die Studienkommissionen der Fakultäten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- die semesterweise Prüfung des Lehrangebots auf Vollständigkeit und Passung zu den im Modulhandbuch angegebenen Inhalten, Kompetenzen und Modulbestandteilen sowie dessen Verabschiedung,
- die Bestellung der fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer gemäß § 11 im Zuge der Verabschiedung des Lehrangebots,
- die Abstimmung mit den Institutsleitungen bzw. den Beauftragten der Institute oder Fächer und den Modulverantwortlichen bei der Planung und Organisation des Lehrangebots in ihren Fakultäten,
- die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Module und deren Beschreibungen im Modulhandbuch vor dem Hintergrund der Evaluation,
- die Festlegung der im jeweiligen Semester zu evaluierenden Module.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 13 Modulverantwortliche

(1) Jedes Fach bzw. jeder Studienbereich bzw. jedes Institut trägt die Gesamtverantwortung für Organisation und Abstimmung des Lehrangebots sowie der Prüfungen in diesem Bereich.

(2) Für jedes Modul wird von den jeweiligen Instituten bzw. Studienbereichen bzw. Fächern ein/e Modulverantwortliche/r und ein/e Stellvertreter/in bestellt. Die Modulverantwortlichen kooperieren untereinander und mit den Studienkommissionen.

(3) Die/ der Modulverantwortliche trägt dafür Sorge, dass die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen gewährleistet ist. Die Ausführung einzelner Aufgaben bzw. Teilaufgaben kann an andere Personen des jeweiligen Instituts bzw. Studienbereichs oder Fachs delegiert werden.

(4) Die Zuständigkeit der/des Modulverantwortlichen bezieht sich im Einzelnen gemäß § 15 Abs. 9 insbesondere auf die Gewährleistung

- der Planung und Organisation des Lehrangebots im Modul,
- der rechtzeitigen Bekanntgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Prüfungstermine und -formalitäten gegenüber den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit,
- der Bekanntgabe der Prüfungsformate, die innerhalb des jeweiligen Semesters im Modul zur Anwendung kommen, zu Beginn der Vorlesungszeit,
- des Anmeldeverfahrens zur Prüfung,

- ggf. der Überprüfung von Prüfungsvorleistungen als Voraussetzung zur Prüfungszulassung,
- der Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen gegenüber den Studierenden und der Meldung an das Akademische Prüfungsamt gemäß § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 5,
- der rechtzeitigen Bekanntgabe der Termine für Wiederholungsprüfungen,
- der umgehenden Meldung der nicht bestandenen Modulprüfungen an das Akademische Prüfungsamt, damit von dort der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Modulprüfung gemäß § 27 Abs. 2 erteilt werden kann,
- der Beratung und Information von Lehrenden und Studierenden im Modul,
- der Organisation der Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen,
- der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bezug auf das Modul.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

(5) Die/der Modulverantwortliche arbeitet an der Weiterentwicklung des Moduls und entsprechenden Anpassungen des Modulhandbuchs mit. In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement wirkt sie/er bei der Planung der Modulevaluation und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung mit.

2. Prüfungsleistungen

§ 14 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich der schulpraktischen Studien.

(2) Die Anzahl der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie ihre Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Studienbereich sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1) geregelt.

(3) Für alle erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, bestandenen schulpraktischen Studien sowie die bestandene Masterarbeit werden die jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben. Die ECTS-Punkte werden im Studienverlaufsplan (Anlage 1) sowie im Modulhandbuch als Leistungspunkte (LP) bezeichnet. Leistungspunkte dürfen erst dann vergeben werden, wenn alle in dem Modul festgelegten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte können in Modulen gleichen Inhalts nicht zweimal erworben werden.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Nähere regeln § 23 sowie das Modulhandbuch.

(5) Im Ausnahmefall kann gem. § 4 Abs. 9 die Zulassung zu einer Modulprüfung an das Vorliegen einer Prüfungsvorleistung geknüpft werden. Als Prüfungsvorleistung kann eine Studienleistung verlangt werden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

§ 15 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in den im Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Modulen des Studiengangs zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe Modulhandbuch). Das Verfahren zum Rücktritt ist in § 25 geregelt.

(2) Zahl und Zuordnung der Modulprüfungen der im jeweiligen Studienbereich verorteten Module sind dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.

(4) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Teilprüfungen sind mit Ausnahme der in Abs. 5 benannten Fächer nicht zulässig. Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen

- entweder in *einer* separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
- oder in begründeten Fällen, für die in Abs. 5 besondere Regelungen getroffen werden, durch *maximal zwei* Prüfungsleistungen aus mehreren Veranstaltungen eines Moduls; die einzelnen Prüfungsleistungen bilden gemeinsam die studienbegleitende Modulprüfung, die nur in ihrer Gesamtheit bestanden sein muss.

(5) Für die Fächer Alltagskultur und Gesundheit, Englisch, Französisch, Kunst, Musik sowie Sport gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus einer sprach- bzw. fachpraktischen und einer fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen Teilprüfung bestehen.

(6) Sind für ein Modul im Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen vorgesehen, so wird diejenige Prüfungsform, die innerhalb eines Semesters in diesem Modul zur Anwendung kommt, zu Beginn des jeweiligen Semesters im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebots bekanntgegeben.

(7) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 3 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierendem in etwa gleich zu halten.

(8) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend ihrer Kennzeichnung in Anlage 2 bzw. im Modulhandbuch entweder benotet oder unbenotet mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet. Im Fach wird jeweils mindestens ein Modul benotet. Bei mehr als einem benoteten Modul fließen alle Noten in die Endnote des entsprechenden Faches ein.

(9) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen: des letzten Semesters des Moduls, durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus § 16, § 17 und § 18 sowie den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(10) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 16 Mündliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Grup-

pen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt bei Einzelprüfungen 20 oder 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen entsprechend länger, wobei auf jede bzw. jeden zu Prüfenden ungefähr dieselbe Prüfungszeit entfallen soll.

(2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bzw. von einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abzunehmen. Hier- von kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die mündliche Prüfung in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bzw. vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abgelegt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt gemäß § 21. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 21 Abs. 4 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann vor Beginn der Prüfung auf die Bekanntgabe verzichten. Der Verzicht ist im Protokoll zu vermerken.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Modulprüfung ist nach Durchführung der Prüfung in der Regel innerhalb einer Woche dem Akademischen Prüfungsamt zu melden.

(5) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 17 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwort-Wahl-Verfahren [Multiple-Choice-Verfahren], Portfolios oder elektronisch unterstützte Arbeiten. Die Dauer von Klausurarbeiten kann 90 oder 120 Minuten betragen; sie ist im Modulhandbuch festgelegt.

(2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

(3) Die Benotung der schriftlichen Prüfung erfolgt gemäß § 21. Schriftliche Modulprüfungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Schriftliche Modulprüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bestellung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor der Bekanntgabe gegenüber dem/der Studierenden zu melden. Die Meldung erfolgt bis spätestens 15. Mai bzw. 15. November.

(6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den eigenen Arbeitsanteil, selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.

§ 18 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen, Materialerstellung oder -sammlung mit schriftlicher oder mündlicher Reflexion). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 16, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 17 verfahren.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu bearbeiten.

(2) Masterarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.

(3) Die Masterarbeit wird zu einem Thema in einem der studierten sonderpädagogischen Handlungsfelder, in der ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung, in einem Fach nach § 5 Abs. 2 oder den Bildungswissenschaften angefertigt. Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten als Erstprüferin bzw. Erstprüfer gemäß § 11 gestellt. Das Thema muss sonderpädagogische Bezüge aufweisen. Der gewählte Studienbereich ist durch die Zuordnung der Erstprüferin oder des Erstprüfers festgelegt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der

Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die bzw. den Erst- und Zweitprüfenden Vorschläge zu machen. Unter den Prüferinnen bzw. Prüfern muss wenigstens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer sein. Unter den Prüferinnen bzw. Prüfern muss darüber hinaus eine prüfungsberechtigte Person sein, die Lehre in einem sonderpädagogischen Studienbereich ausbringt.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag mit der Zulassung zur Masterarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer sowie die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer bestellt. Die Ausgabe ist nur möglich, wenn die Entscheidung über die Wahl des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, vorliegt. Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 59 ECTS erworben hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.

(5) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraumes von 17 Wochen zeitgleich zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Studienverlaufsplan anzufertigen. Themenstellung und Betreuung sind hieran anzupassen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitung zurückgegeben werden.

(6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 36.

(7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.

(8) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Akademische Prüfungsamt kann auch die Abfassung in englischer oder französischer Sprache zulassen, wenn die Zustimmung der betreuenden Prüfungsberechtigten vorliegt und die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Masterarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung im Umfang von mindestens zwei Seiten und den Titel der Arbeit in deutscher Sprache.

(9) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein.

(10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizulegen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(11) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist der Arbeit eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.“

(12) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 11 auf Grundlage von § 21 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer hat ihre bzw. seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die gegebenen Noten um mindestens zwei Noten voneinander ab oder bewertet eine bzw. einer der beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer gemäß § 11 zu bestellen. Die von dieser bzw. diesem gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Satz 4 und 5 einbezogen.

§ 20 Blockpraktikum und Professionalisierungspraktikum

(1) Das Blockpraktikum dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung. Es ermöglicht das Kennenlernen des Tätigkeitsfeldes dieser Schule insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem Förderbedarf. Es wird als vierwöchiges Blockpraktikum an einer Schule absolviert, in der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich der gewählten zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung unterrichtet werden. Dabei wird unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben teilgenommen. Dies umfasst insbesondere

1. Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht; die Zahl der Unterrichtsversuche soll mindestens zehn betragen) und
2. Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperationen mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Die Anmeldung des Blockpraktikums erfolgt vor Antritt beim Praktikumsamt mittels des entsprechenden Formulars.

(2) Das Professionalisierungspraktikum dient der Entwicklung des forschenden Lernens in der pädagogischen Praxis und kann von der Hochschule in Lehrveranstaltungen begleitet werden. Hier können exemplarisch Projekte zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die Masterarbeit dienen. Es soll an einer Schule oder an einer mit einer Schule kooperierenden Institution absolviert und kann auch im Ausland abgeleistet werden. Die Anmeldung zum Professionalisierungspraktikum erfolgt vor Antritt beim Praktikumsamt mittels des entsprechenden Formulars.

(3) Die Regelungen des § 17 Abs. 6 sowie § 26 Abs. 1 bis 3 finden auf die schulpraktischen Studien entsprechende Anwendung.

3. Prüfungsverfahren

§ 21 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für nach Abs. 3 gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1,0 bis 1,5	„sehr gut“,
1,6 bis 2,5	„gut“,
2,6 bis 3,5	„befriedigend“,
3,6 bis 4,0	„ausreichend“.
über 4,0	„nicht ausreichend“.

(5) Wird bei Fremdsprachen eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 22 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote

(1) Die Endnote ergibt sich aus den nach § 21 festgelegten bzw. ermittelten Noten wie folgt:

- in den Bildungswissenschaften aus der Note des benoteten Moduls mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkten,
- im Fach aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte.
- in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung aus der Note des benoteten Moduls mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,

(2) Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 gebildeten Endnoten der Bildungswissenschaften, des Fachs, der sonderpädagogischen Handlungsfelder, der ersten und der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung und die Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Gesamtnote für den Masterabschluss lautet bei einem Durchschnitt von
- 1,0 bis 1,5 = „sehr gut“,
 - 1,6 bis 2,5 = „gut“,
 - 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“,
 - 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

§ 23 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
1. ordnungsgemäß im Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik* eingeschrieben ist,
 2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
 3. die Masterprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
 4. eine im Modulhandbuch vorgeschriebene Prüfungsvorleistung gemäß § 4 Abs. 9 im entsprechenden Modul erfolgreich absolviert hat und dies beim jeweiligen Studienbereich bzw. Fach nachweist.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung und Unterschrift der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 24 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule zu richten.

- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. im Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik* mit der entsprechenden Kombination von sonderpädagogischen Fachrichtungen zugelassen ist,
 2. insgesamt mindestens 59 ECTS-Punkte bereits erbracht hat,
 3. an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist,
 4. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat,
 5. die Masterprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
 6. sich in diesem Studiengang nicht in einem Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine Master- oder Staatsprüfung in der gleichen oder einer mit dem jeweiligen Masterstudienengang vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
3. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

§ 25 Rücktritt, Unterbrechung

(1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (zum Beispiel das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung bei fachpraktischen Prüfungen) festgelegt.

(4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 26 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler

(1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt dieser einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.

(3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.

(4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt dieser einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(6) Wer gemäß § 16 Abs. 5 als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(8) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der oder dem Aufsichtführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber der/dem/den Prüfenden unverzüglich zu rügen.

§ 27 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung sowie eine zu benotende Teilprüfung gemäß § 15 Abs. 4 ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als mit „bestanden“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(2) Wurde eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht bestanden“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 28 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung sowie einer bestandenen Teilprüfung gemäß § 15 Abs. 5 ist nicht zulässig.

(2) Ist die zweite Wiederholungsprüfung einer studienbegleitenden Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Nach § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG geht der Prüfungsanspruch verloren, wenn eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist oder nicht rechtzeitig erbracht wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 29 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Eine Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein neues Thema gemäß § 19 Abs. 3 und 4 ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 19 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Masterarbeit entsprechend.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik* erloschen. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 30 Wiederholen der schulpraktischen Studien

(1) Wiederholung des Blockpraktikums:

1. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann das Blockpraktikum einmal wiederholt werden.
2. Führt die Wiederholung des Blockpraktikums nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, so ist das Blockpraktikum endgültig nicht bestanden, es erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.
3. Das Praktikumsamt erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs durch schriftlichen Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Wiederholung des Professionalisierungspraktikums:

1. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann das Professionalisierungspraktikum einmal wiederholt werden.

2. Führt die Wiederholung des Professionalisierungspraktikums nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, so ist das Professionalisierungspraktikum endgültig nicht bestanden, es erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.
3. Das Praktikumsamt erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs durch schriftlichen Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 31 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind,
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind, soweit die Akkreditierung bereits erfolgt ist.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Entscheidung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 2 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der bzw. des zuständigen Modulverantwortlichen.

(5) Die Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befindet. Im Übrigen findet § 25 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Masterzeugnis stets mit dem Vermerk „anerkannt“ gekennzeichnet

§ 32 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik* erhält die Absolventin bzw. der Absolvent in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Fassung. Das Zeugnis enthält

- die Endnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Bildungswissenschaften, im Fach, in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern und in den sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- die Bestätigung der bestandenen schulpraktischen Studien,
- das Thema und die Note der Masterarbeit,
- die Gesamtabchlussnote der Masterprüfung,
- die Angabe des studierten Studiengangs sowie
- den Bezug zum jeweiligen Lehramt nach § 7 RahmenVO-KM (Angabe des Lehramtstyps entsprechend dem Beschluss der KMK vom 06.05.1994 in der Fassung vom 10.10.2013 „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für ein sonderpädagogisches Lehramt (Lehramtstyp 6)“).

Die Noten werden gemäß § 21 in Verbal- und Dezimalnoten ausgewiesen. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht zu vermerken. Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann das Zeugnis in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

(2) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu versehen.

(3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet werden. Zusätzlich wird eine Notenverteilungsskala gemäß der jeweils gültigen Fassung des ECTS-Leitfadens ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

(4) Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module,
- die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertung bei unbenoteten Modulen sowie
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

§ 33 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde in deutscher Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) beurkundet.

(2) Der Grad wird von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg verliehen. Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Mit dem Empfang der Masterurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines „Master of Education“ („M.Ed.“) zu führen.

(4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(5) Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die Masterurkunde in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

§ 34 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 35 Auslandsstudien und Auslandspraktika

Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Nähere Hinweise hierzu finden sich im Modulhandbuch.

4. Schlussbestimmungen

§ 36 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Inanspruchnahme der Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit gilt § 29 Abs.1 entsprechend.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen bzw. die geänderte Prüfungsform der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(6) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.

(7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Wiederholungsfrist der Masterarbeit kann nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.

(9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfung erhalten die Kandidatinnen / Kandidaten innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit zur Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer bzw. in die Prüfungsprotokolle.

(2) Bei separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfungen gem. § 15 Abs. 4 Punkt 1 geben die/der Modulprüfungsbeauftragte/n des jeweiligen Studienbereichs einen oder mehrere Termine sowie Räume bekannt, zu dem/denen die Kandidatinnen/Kandidaten Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen nehmen können.

(3) Nach Ablauf der Fristen für die Einsichtnahme werden die Prüfungsunterlagen vom jeweiligen Studienbereich für die Dauer von 3 Jahren archiviert.

(4) Das grundsätzliche Recht der Kandidatin bzw. des Kandidaten, innerhalb eines Jahres auf Antrag in die Prüfungsakten Einsicht nehmen zu können, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Teil III: Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 38 Übergangsregelungen

(1) Die Studiengänge

1. Lehramt an Sonderschulen gemäß der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24.08.2003, zul. geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1224),
2. Lehramt Sonderpädagogik gemäß der Sonderpädagogiklehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011

sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.

(2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 23 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 24.

(3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik*, tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Heidelberg, 20.12.2017

gez. *Prof. Dr. Hans-Werner Huneke*

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor

Anlagen

- Anlage 1** **Studienverlaufsplan**
- Anlage 2** **Übersicht über die Modulprüfungen**
- Anlage 3** **Muster-Deckblatt**
- Anlage 4** **Muster-Erklärung**

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Semester	Bildungswissenschaften	Fach	Sonderpäd. Handlungsfelder	Sonderpäd. FR 1		Sonderpäd. FR 2	Praktika, Masterarbeit	LP-Summe ¹
4	--	M 10 LP	--	--		MM 12 LP	MAM 15 LP	31
3 ²	--	M 8 LP	MM 10 LP	--			PP 6 LP	30
2	--	M 10 LP	MM 10 LP	MM 12 LP	MM 12 LP	--	BP 4 LP	30
1	MM EW 11 LP	--					--	29
LP-Summe	11	28	20	24		12	25	120

Hinweis: Es handelt sich bei dem Studienverlaufsplan um eine modellhafte Darstellung. Die Reihenfolge der Module in einem Studienbereich kann von der individuellen Studienplanung abweichen.

Legende

- 1 Es handelt sich um Richtwerte, die von der individuellen Studienplanung abweichen können.
- 2 Mobilitätsfenster: In diesem Semester liegen Module, deren Studienelemente mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Ausland studiert werden können.

BP= Blockpraktikum

M= Modul

MAM= Masterarbeitsmodul

MM= Mastermodul

PP= Professionalisierungspraktikum

S-HF= Sonderpädagogisches Handlungsfeld

Anlage 2 Übersicht über die Modulprüfungen

Fach	Module: Umfang und Benotung		
	Modul 1 (10 ECTS)	Modul 2 (8 ECTS)	Modul 3 (10 ECTS)
Alltagskultur und Gesundheit	b	b	ub
Biologie	b	ub	b
Chemie	b	ub	b
Deutsch	b	ub	b
Englisch	b	b	b
Evangelische Theologie/Religionspädagogik	b	b	b
Französisch	b	ub	b
Geographie	b	b	b
Geschichte	ub	b	ub
Katholische Theologie/Religionspädagogik	b	b	b
Kunst	b	b	b
Mathematik	b	b	ub
Musik	b	b	b
Philosophie/Ethik	b	ub	b
Physik	ub	b	ub
Politikwissenschaft	b	b	ub
Sportwissenschaft/Sportpädagogik	b	b	ub
Technik	b	ub	ub

Sonderpädagogische Handlungsfelder	MM (10 ECTS)
Sonderpädagogisches Handlungsfeld - Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/Inklusive Bildungsangebote	b
Sonderpädagogisches Handlungsfeld - Frühförderung	b
Sonderpädagogisches Handlungsfeld - Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben	b

Sonderpädagogische Fachrichtung 1	MM (12 ECTS)	MM (12 ECTS)
Lernen	b	b
Sprache	b	b
Geistige Entwicklung	b	b
Hören	b	b
Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung	b	b

Sonderpädagogische Fachrichtung 2	MM (12 ECTS)
Lernen	b
Sprache	b
Geistige Entwicklung	b
Hören	b
Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung	b

b = benotet; ub = unbenotet.

Anlage 3 Muster-Deckblatt

Pädagogische Hochschule Heidelberg
Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik*
Fach / Studienbereich ###

MASTERARBEIT

Titel der Arbeit gemäß dem ausgegebenen Thema eintragen

Verfasser*in: *Vorname Name*
 Straße Hausnummer
 PLZ Wohnort
 Telefon: ###
 Mail: ###
 Matrikelnummer: ###

Erstprüfer*in: *Titel Vorname Name*
Zweitprüfer*in: *Titel Vorname Name*

Ort: Heidelberg
Abgabetermin: *Tag Monat Jahr*

Anlage 4 Muster-Erklärung

Erklärung gemäß § 19 Abs. 11

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.

Heidelberg, _____

Unterschrift: _____